

ÜBERGÄNGE SCHAFFEN – ARBEIT INKLUSIV ÜBERGANG IN ARBEIT

Mit dem Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ möchte das Land Schleswig-Holstein Menschen mit wesentlicher Behinderung über §§ 60 und 61 SGB IX hinausgehende Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Durch die enge Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung – Integrationsamt – kann eine dauerhafte Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen. Arbeitgebende, die einen wesentlich behinderten Menschen einstellen, können neben einem pauschalierten Lohnkostenzuschuss eine Prämie erhalten, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Schleswig-Holstein finanziert wird.

Modul: Übergang in Arbeit

Unter welchen Voraussetzungen kann ich als arbeitgebende Person einen Lohnkostenzuschuss?

Arbeitgebende können für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (mit mindestens 15 Wochenstunden) für die Dauer von maximal 36 Monaten einen Lohnkostenzuschuss (bis zu 70 % der Arbeitgeberkosten) erhalten, wenn der/die Arbeitnehmer*in Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung hat.

Es handelt sich um eine kombinierte Leistung aus der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe.

Es können nur Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die nach dem 01.01.2023 beginnen.

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich als arbeitgebende Person diese Prämie?

Arbeitgebende können eine Prämie für einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz erhalten, wenn der/die Arbeitnehmer*in Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung hat und mindestens 15 Wochenstunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig ist.

Es können grundsätzlich nur Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die nach dem 01.01.2023 beginnen. Die Prämie muss bis spätestens 3 Monate nach Antritt des Arbeitsverhältnisses beantragt werden.

Wie hoch sind die Prämien?

Die arbeitgebende Person kann folgende arbeitsplatzbezogene Prämien erhalten:

a. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen:

- 1) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € 6 Monate nach Abschluss des Arbeitsvertrages,
- 2) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € am Ende des 1. Beschäftigungsjahres,
- 3) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € am Ende des 2. Beschäftigungsjahres,
- 4) Zahlung einer Prämie in Höhe von 2.000 € am Ende des 3. Beschäftigungsjahres.

Arbeitgebende, die die Beschäftigungspflicht nach §§ 154 ff. SGB IX nicht erfüllen, erhalten bei den Ziffern 1 – 4 eine Prämie in Höhe von jeweils 1.000 €.

b. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen:

- 1) Zahlung einer Prämie in Höhe von 1.000 € 6 Monate nach Abschluss des Arbeitsvertrages
- 2) Zahlung einer Prämie in Höhe von 1.000 € am Ende des 1. Beschäftigungsjahres,
- 3) Zahlung einer Prämie in Höhe von 1.000 € am Ende des 2. Beschäftigungsjahres,
- 4) Zahlung einer Prämie in Höhe von 1.000 € am Ende des 3. Beschäftigungsjahres,
- 5) Zahlung einer Prämie in Höhe von 3.000 € bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Arbeitgebende, die die Beschäftigungspflicht nach §§ 154 ff. SGB IX nicht erfüllen, erhalten bei den Ziffern 1 – 4 eine Prämie in Höhe von jeweils 500 €, bei Ziffer 5 beträgt die Höhe der Prämie 1.500 €.

An wen kann ich mich wenden, um die Prämie zu beantragen?

Die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie die regional zuständigen Integrationsfachdienste können über das Beantragungsverfahren Auskunft geben und Ihren Antrag entsprechend weiterleiten.

Welche weiteren Leistungen sind möglich?

Anerkannt schwerbehinderte Menschen können weitere Leistungen des Integrationsamtes erhalten und durch den regional zuständigen Integrationsfachdienst unterstützt werden (www.ifd-sh.de)